

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Moosburg a.d.Isar

Vom 17. Dezember 2003

Alle Bezeichnungen verstehen sich in gleicher Weise weiblich wie männlich. Die kürzere Form wie z.B. Besteller, Benutzer usw. findet in der nachstehenden Satzung Anwendung.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Moosburg a.d.Isar erhebt für die Benutzung der Stadtbücherei Gebühren.

§ 2 Gebührenhöhe

A) Pauschale Jahresbenutzungsgebühr

Für die Benutzung der Stadtbücherei (Entleihung von Büchern und sonstigen Medien) wird für Erwachsene eine Gebühr von 10,00 € je Zeitjahr, für Kinder und Jugendliche nach dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Gebühr von 5,00 € je Zeitjahr, erhoben.

Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Benutzung der Bücherei gebührenfrei.

B) Vorbestellungsgebühr

Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es gegen eine Bezahlung von 0,50 € vorbestellt werden (§ 4 Abs. 5 der Benutzungssatzung). Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das Medium vorliegt; es wird eine Woche zur Abholung bereitgehalten.

C) Versäumnisgebühr

Wird die Leihfrist (§ 4 Abs. 3 Satz 1 der Benutzungssatzung) überschritten, so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Versäumnisgebühr beträgt je entlehene Medieneinheit und angefangene Woche 0,50 €.

Außerdem sind bei der ersten und zweiten Mahnung die Portokosten für einen Brief und bei der dritten Mahnung die Portokosten für einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erstatten.

D) Abholgebühr

Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entlehnten Werke usw. binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos (§ 4 Abs. 4 der Benutzungssatzung), so kann im Beitreibungsverfahren neben den Beitreibungskosten eine Abholgebühr von 5,00 € erhoben werden.

E) Schutzgebühr bei Leihverkehrsbestellungen

Für jede Leihverkehrsbestellung (§ 4 Abs. 6 der Büchereisatzung) ist pro Fernleihschein eine Schutzgebühr von 2,00 € zu entrichten.

F) Gebühr bei Ersatzausstellung eines Leserausweises

Die Gebühr für die Ersatzausstellung eines abhandengekommenen Leserausweises (§ 3 Abs. 3 Satz 2 der Benutzungssatzung) beträgt 3,00 €.

G) Internetgebühren

Für die Benutzung des Internetanschlusses wird pro ½ Stunde eine gebühr von 1 € erhoben.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- A) bei der Aushändigung des Leserausweises
- B) bei der Aushändigung des vorbestellten Mediums
- C) mit dem ersten Tag der Leihfristüberschreitung bzw. mit dem Absenden des Briefes oder des eingeschriebenen Briefes
- D) mit der Abholung
- E) mit der Aufgabe der Bestellung
- F) mit der Ersatzausstellung.

Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, auf dessen Namen der Leserausweis ausgestellt ist.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbücherei Moosburg a.d. Isar vom 13.07.1999 außer Kraft.

Moosburg a.d. Isar, den 17. Dezember 2003

Anita Meinelt
Erste Bürgermeisterin